OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651159/2/Sch/MSt

Datum:
Linz, 28. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M J, M, L, vom 15. Mai 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2. Mai 2018, GZ: BHFRBSS-2018-138718/3-RU, wegen Befristung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit Ausnahme der vorgeschriebenen Auflage des Verwendens von Kontaktlinsen aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Bescheid vom 2. Mai 2018, GZ: BHFRBSS-2018-138718/3-RU, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn M J Folgendes verfügt:

„Spruch
Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klasse/Klassen AM, A1, A2, A, B in der zeitlichen Gültigkeit durch die Befristung bis 30.04.2023 ein und fordert Sie auf, Ihren Führerschein vor Fristablauf vorzulegen.
Führerschein: ausgestellt von: Bezirkshauptmannschaft Freistadt

am:	02.05.2018
Zahl:	18/149033
Klassen:	AM, A1, A2, A, B

Weiters werden folgende Auflagen vorgeschrieben: 01.02: Kontaktlinse(n)
Weiters wurde für alle Klassen der Code 71 (13/224376) eingetragen, da der alte befristete Führerschein verloren wurde.
Nachuntersuchung: aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 Ziffer 2 FSG.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.
Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

3. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer an der Augenkrankheit Keratokonus laboriert.
Im Verfahrensakt findet sich diesbezüglich die augenfachärztliche Stellungnahme Dris. P vom 30. März 2018, wo die Diagnose „Keratokonus RL – in stabiler Ausprägung“ angeführt ist.
Unter der Vorgabe der Verwendung von Kontaktlinsen entspricht laut Facharzt der augenärztliche Befund den verkehrsrechtlichen Vorgaben für die Führerscheingruppe 1.
Eine weitere Befristung des Führerscheins sei wegen stabiler Verhältnisse nicht mehr angezeigt, eine weitere Progredienz ab dem 44. Lebensjahr nicht mehr zu erwarten.

Vom Beschwerdeführer wurde des Weiteren ein ergänzender Augenbefund des obgenannten Facharztes, datiert mit 9. Mai 2018, wie folgt vorgelegt:

„In der Tat geht man davon aus, dass sich ein Keratokonus in der Pubertät entwickelt und bis ins 3. Dezenium progredient sein kann. Eine weitere Progredienz ab dem 45. Lebensjahr ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht zu erwarten. Bitte dies bei einer Befristung des Führerscheines zu berücksichtigen."

Demgegenüber heißt es in der Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 30. April 2018 im Zusammenhang mit der für notwendig erachteten Befristung der Lenkberechtigung samt Nachuntersuchung mit aktueller augenfachärztlicher Stellungnahme:

„Da bei Keratokonus eine Progredienz nicht komplett ausgeschlossen werden kann und eine genaue Prognose der Krankheit nicht abgegeben werden kann, ist die Befristung notwendig. In fünf Jahren ist die nächste amtsärztliche Kontrolluntersuchung vorgesehen, wo der Klient wieder eine augenfachärztliche Stellungnahme vorlegen muss."

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und sind Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann, wenn der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet ist, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmtem Merkmal verwendet, oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht.
Dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

§ 24 Abs. 1 Z. 2 FSG sieht die Einschränkung einer Lenkberechtigung mangels weiterhin vorliegender Erteilungsvoraussetzungen vor.

In Bezug auf fortschreitende Augenkrankheiten ordnet § 8 Abs. 6 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung an, dass solchen Personen eine Lenkberechtigung befristet oder unter der Auflage ärztlicher

Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden kann. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

Nach der in diesem Zusammenhang ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur ist Folgendes zu beachten:
Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen ist gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von KFZ führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von KFZ im Sinne des zuletzt Gesagten anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von KFZ ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (VwGH 24.11.2005, 2005/11/0148 uva.).

Es reicht also nicht aus, bloß keine sichere Prognose in Bezug auf eine Krankheit amtsärztlicherseits abgeben zu können, sondern muss mit einer eignungsausschließenden oder -einschränkenden Verschlechterung zu rechnen sein.

Aufgrund der fachärztlichen Aussage im Gutachten vom 30. März 2018 bzw. in der ergänzenden Stellungnahme vom 9. Mai 2018, wo es heißt, dass eine weitere Progredienz der Krankheit des Beschwerdeführers nicht zu erwarten ist, entspricht sohin die Anordnung einer Befristung samt amtsärztlicher Nachuntersuchung nicht den höchstgerichtlichen Vorgaben.

Sohin war der Beschwerde Folge zu geben und der Bescheid im angefochtenen Umfang – die Auflage der Verwendung von Kontaktlinsen war nicht in Beschwerde gezogen worden – zu beheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön